

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0094/2019**

Datum: 12.11.2019

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
30 - Rechtsamt

**Betrifft: Satzung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen der Stadt Eberswalde**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	10.12.2019	Vorberatung
Hauptausschuss	12.12.2019	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2019	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen der Stadt Eberswalde.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlage**

Satzung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen der Stadt Eberswalde

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2019	Aufwand	12.30	542100	100,00	600,00
2020	Aufwand	12.30	542100	1000,00	1200,00
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: )					
2019	<b>Auszahlung</b>	<b>12.30</b>	<b>742100</b>	<b>100,00</b>	<b>600,00</b>
2020	<b>Auszahlung</b>	<b>12.30</b>	<b>742100</b>	<b>1000,00</b>	<b>1200,00</b>
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Der Planansatz 2020/2021 versteht sich vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses. Die Deckung für Mehraufwendungen in den Haushaltsjahren 2019 ff. ist nach den Budgetregelungen gewährleistet.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen ihrer pflichtigen Aufgaben hat die Stadt Eberswalde zur Durchführung von Schlichtungsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz) zwei Schiedsstellen eingerichtet und unterhält diese. In den Schiedsstellen führen ehrenamtliche Schiedspersonen, welche von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, Schlichtungsverfahren durch. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Diese verantwortungsvolle und sensible ehrenamtliche Tätigkeit setzt eine sehr hohe Einsatzbereitschaft voraus. Die Schiedspersonen leisten durch ihre Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag für ein konfliktfreies Zusammenleben in unserer Stadt.

Bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten schreibt das Gesetz sogar vor, dass vor Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht ein außergerichtlicher Schlichtungsversuch vor einer Schiedsstelle durchzuführen ist. An dieser Regelung, die auch zur Entlastung der Gerichte beitragen soll, erkennt man die besondere gesellschaftliche Bedeutung dieses Ehrenamtes. Der Zeitaufwand, welcher sich aus der Durchführung von Schlichtungsverfahren und der regelmäßigen monatlichen Sprechzeit ergibt, ist umfangreich. Nicht nur in diesem Zusammenhang entstehen regelmäßig Fahrtkosten, sondern auch weil sich die Schiedspersonen nicht selten bei Ortsterminen im Stadtgebiet einen eigenen Eindruck von den Gegebenheiten verschaffen müssen. Weitere Aufwendungen ergeben sich aus entstandenen Telefonkosten und Kosten für notwendige Online-Recherchen.

Durch die monatliche Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung an die Schiedspersonen kann gewährleistet werden, dass die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Aufwendungen durch eine vereinfachte Verwaltungspraxis ausgeglichen werden.

Bei dieser pauschalen Aufwandsentschädigung handelt es sich nur um einen angemessenen Nachteilsausgleich und nicht um eine Entlohnung für den zeitlichen Einsatz, denn eine verdeckte Alimentation des Ehrenamtes darf nicht erfolgen.

Eine entsprechende Ermächtigungsnorm zum Erlass einer gemeindlichen Aufwandsentschädigungssatzung fand erst 2018 Eingang in das Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg.

Eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro ist angemessen.